



## Beitrags- und Gebührenordnung

vom 1. Januar 2022

### I. Grundlage

Art. 1 Zielsetzung

### II. Beiträge

Art. 2 Mitgliedsorganisationen

Art. 3 Ausbildungsinstitute

Art. 4 Gönner/Gönnerinnen

### III. Gebühren

Art. 5 Anerkennung von Lehrgängen

Art. 6 Verleihung von Titeln

Art. 7 Besonders aufwändige Prüfung

Art. 8 Gebühren bei Rekursen

### IV. Übrige Bestimmungen

Art. 9 Kündigung und Zahlungsverzug

Art. 10 Inkraftsetzung



## I. Grundlage

### Art. 1 Zielsetzung

<sup>1</sup> Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) stützt sich auf die Statuten und das Reglement für Ausbildungen im Bereich der Mediation (Ausbildungsreglement, AR) der FSM.

<sup>2</sup> Die finanziellen Mittel zur Zweckerreichung werden insbesondere durch Beiträge (Ziffer II) und Gebühren (Ziffer III) beschafft. Deren Höhe bemisst sich grundsätzlich am Budget, welches der Vorstand den Delegierten der Mitgliedsorganisationen jährlich zur Genehmigung unterbreitet.

## II. Beiträge

### Art. 2 Mitgliedsorganisationen

<sup>1</sup> Mitgliedsorganisationen (MO) entrichten einen jährlichen Beitrag.

<sup>2</sup> Der Mitgliederbeitrag der MO berechnet sich nach der Zahl der natürlichen Personen, die Mitglieder der MO mit allen Rechten und Pflichten sind. Der Pro-Kopf-Beitrag beträgt CHF 45.

<sup>3</sup> Stichtag für die Zahl der Mitglieder der MO ist der 1. Januar im Jahr der Rechnungsstellung.

### Art. 3 Ausbildungsinstitute

Ausbildungsinstitute entrichten für die Einbindung in das Netzwerk «Mediation Schweiz» einen jährlichen Beitrag in der Höhe von CHF 1'000.

### Art. 4 Gönner/Gönnerinnen

Wer die Stärkung von Mediation in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik bzw. die Umsetzung der von der FSM, den Mitgliedsorganisationen und Ausbildungsinstituten repräsentierten Leitidee «Mediation Schweiz» unterstützen möchte, kann ab einem Jahresbeitrag von CHF 50 Gönner:in werden.

## III. Gebühren

### Art. 5 Anerkennung von Lehrgängen

<sup>1</sup> Gebühr für die Bearbeitung von Gesuchen bei erstmaliger Anerkennung: CHF 2'000

<sup>2</sup> Gebühr für die jährliche Bestätigung der Anerkennung von Lehrgängen: CHF 500

<sup>3</sup> Gebühr bei Aberkennung von Lehrgängen: CHF 300



## Art. 6 Verleihung von Titeln

<sup>1</sup> Gebühr für die Bearbeitung von Gesuchen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a) AR:		
a) Anerkennung von Absolvent:innen eines FSM-anerkannten Lehrganges	CHF	400
b) Anerkennung von Absolvent:innen eines nicht FSM-anerkannten Lehrganges	CHF	800
<sup>2</sup> Gebühr für die Bearbeitung von Gesuchen gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. b) AR:	CHF	200
<sup>3</sup> Jährliche Titelgebühr für «Mediator:innen FSM»:	CHF	250
<sup>4</sup> Gebühr für die Wiederanerkennung nach Verlust des FSM-Titels wegen ungenügender Weiterbildung gemäss Art. 12 Abs. 3 und Art. 20 AR:	CHF	150
<sup>5</sup> Gebühr bei Entzug des FSM-Titels gemäss Art. 12 Abs. 4 und 16 Abs. 1 AR:	CHF	150

## Art. 7 Besonders aufwändige Prüfung

<sup>1</sup> Die Kommission für Ausbildung und Anerkennung (KAA) ist berechtigt, bei besonders aufwändiger Prüfung die Gebühren im Einzelfall bis maximal zum Doppelten der in den Art. 5 und 6 BGO erwähnten Beträge zu erhöhen.

<sup>2</sup> Die KAA hat der Institution/Person schriftlich mitzuteilen, wenn sie von ihrer Kompetenz zur Erhöhung der Gebühren Gebrauch machen will. Wird die von der Kommission vorgenommene Gebührenfestsetzung angefochten, entscheidet darüber der Vorstand endgültig.

## Art. 8 Gebühren bei Rekursen

Werden Entscheide der KAA beim Vorstand angefochten (Art. 17 AR), gelten bezüglich Gebühren Art. 5, 6 und 7 BGO sinngemäss. Heisst der Vorstand den Rekurs ganz oder teilweise gut, werden die Gebühren für den Rekurs erlassen bzw. dem Entscheid entsprechend angemessen reduziert.

## IV. Übrige Bestimmungen

### Art. 9 Kündigung und Zahlungsverzug

<sup>1</sup> Will ein Anbieter/eine Anbieterin eines Lehrgangs auf die jährliche Bestätigung der Anerkennung verzichten, ist dies der Geschäftsstelle bis Ende September mit Wirkung auf das Folgejahr schriftlich mitzuteilen. Die Gebühr für das laufende Jahr bleibt vollumfänglich zu entrichten.

<sup>2</sup> Auf die Führung des Titels können «Mediator:innen FSM» jederzeit verzichten. Die Gebühr für das laufende Jahr bleibt vollumfänglich zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Anerkennung eines Lehrgangs bzw. die Berechtigung zur Führung des Titels wird entzogen, wenn trotz zweimaliger Mahnung der offene Rechnungsbetrag nicht bezahlt wird.



**FSM**  
FEDERATION  
SUISSE  
MEDIATION

#### Art. 10 Inkraftsetzung

Der Vorstand hat diese Beitrags- und Gebührenordnung am 22. Dezember 2021 erlassen und per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.